

16.08.24

Wo - AIS - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes

A. Problem und Ziel

Nach § 43 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) sind zum 1. Januar 2025 die Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 WoGG) und die Parameterwerte der Wohngeldformel nach § 19 WoGG fortzuschreiben. Eine regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes ist erforderlich, damit dessen Leistungsfähigkeit als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik erhalten und die mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023 erreichte Entlastungswirkung bestehen bleibt. Eine regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes gewährleistet zudem, dass die Reichweite des Wohngeldes mit Blick auf den Kreis der Anspruchsberechtigten erhalten bleibt, da das systematische „Herauswachsen“ aus dem Wohngeld reduziert sowie der Wechsel zu den Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) begrenzt wird.

B. Lösung

Die Parameter der Wohngeldformel (§ 19 Absatz 1 WoGG) und die Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 WoGG) werden auf Grundlage der eingetretenen Veränderungsdaten der hierfür nach § 43 Absatz 3 bis 9 WoGG maßgeblichen amtlichen Preisindizes angepasst.

Für die bestehenden Wohngeldhaushalte wird mit der Fortschreibung sichergestellt, dass das nach Wohnkosten verbleibende verfügbare Einkommen der Wohngeldhaushalte dieselbe reale Kaufkraft besitzt wie zum Zeitpunkt der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 WoGG zum 1. Januar 2025 sind folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Maßnahme		Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) beziehungsweise -entlastung (-)	
			– in Millionen Euro –	
			2025	2026
Wohngeld		Bund	+390	+375
		Länder	+390	+375
Grundsicherung	SGB II	Bund	-55	-80
		Kommunen	-25	-35
	SGB XII	Bund	-70	-70
Kinderzuschlag		Bund	+25	+20
Gesamt			+655	+585

Die Fortschreibung des Wohngeldes kann darüber hinaus auch zu geringen, nicht näher quantifizierbaren Minderausgaben im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) sowie der Besitzstandswahrung nach § 142 SGB XIV bezüglich der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz führen, die lediglich eine geringe Personenzahl betreffen.

Mehrbedarfe – auch aus dem Erfüllungsaufwand – im Bereich des Bundes sollen in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand beim Wohngeld langfristig nicht.

Durch die 4 500 zusätzlich erreichten Familien im Kinderzuschlag entsteht durch die zu stellenden Anträge ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 9 000 Stunden im Jahr 2025, was sich im Jahr 2026 auf 7 000 Stunden zusätzlichen Erfüllungsaufwandes reduziert, da nur noch 3 500 zusätzliche Familien im Kinderzuschlag erreicht werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand langfristig nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder einschließlich Kommunen entsteht laufender Erfüllungsaufwand beim Wohngeld in Höhe von 1,27 Millionen Euro. Durch die zusätzlich erreichten Familien entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand bei den für den Kinderzuschlag zuständigen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von insgesamt rund 1,154 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

16.08.24

Wo - AIS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach
§ 43 des Wohngeldgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 16. August 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes
nach § 43 des Wohngeldgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 38 Nummer 3 sowie Nummer 4 Satzteil vor Satz 2 in Verbindung mit § 43 des Wohngeldgesetzes, von denen § 38 Nummer 3 durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 9. November 2012 (BGBl. I S. 2291) und Nummer 4 durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) sowie § 43 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2160) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 3 wird die Angabe „57 Euro“ durch die Angabe „65 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung:

„Anlage 1

(zu § 12 Absatz 1)

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietenstufe	Höchstbetrag in Euro
1	I	361
	II	408
	III	456
	IV	511
	V	562
	VI	615
	VII	677
2	I	437
	II	493
	III	551
	IV	619
	V	680
	VI	745
	VII	820

3	I	521
	II	587
	III	657
	IV	737
	V	809
	VI	887
	VII	975
4	I	608
	II	686
	III	766
	IV	858
	V	946
	VI	1035
	VII	1139
5	I	694
	II	782
	III	875
	IV	982
	V	1080
	VI	1183
	VII	1302
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I	82
	II	94
	III	106
	IV	119
	V	129
	VI	149
	VII	163

Anlage 2

(zu § 19 Absatz 1)

Werte für „a“, „b“ und „c“

Die in die Formel nach § 19 Absatz 1 Satz 1 einzusetzenden, nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedenen Werte „a“, „b“ und „c“ sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	1 Haushalts- mitglied	2 Haushalts- mitglieder	3 Haushalts- mitglieder	4 Haushalts- mitglieder	5 Haushalts- mitglieder	6 Haushalts- mitglieder
a	4,000E-2	3,000E-2	2,000E-2	1,000E-2	0	-1,000E-2
b	4,797E-4	3,571E-4	2,917E-4	2,163E-4	1,907E-4	1,722E-4
c	4,080E-5	3,040E-5	2,450E-5	1,760E-5	1,720E-5	1,660E-5

	7 Haushalts- mitglieder	8 Haushalts- mitglieder	9 Haushalts- mitglieder	10 Haushalts- mitglieder	11 Haushalts- mitglieder	12 Haushalts- mitglieder
a	-2,000E-2	-3,000E-2	-4,000E-2	-6,000E-2	-9,000E-2	-1,200E-1
b	1,592E-4	1,583E-4	1,376E-4	1,249E-4	1,141E-4	1,107E-4
c	1,650E-5	1,650E-5	1,660E-5	1,660E-5	1,960E-5	2,210E-5

Hierbei bedeuten:

E-1 geteilt durch 10,

E-2 geteilt durch 100,

E-4 geteilt durch 10 000,

E-5 geteilt durch 100 000.

Anlage 3

(zu § 19 Absatz 2)

Rechenschritte und Rundungen

1. Werte für „M“ und „Y“, die unterhalb der folgenden Tabellenwerte liegen, werden durch diese ersetzt:

	1 Haushalts- mitglied	2 Haushalts- mitglieder	3 Haushalts- mitglieder	4 Haushalts- mitglieder	5 Haushalts- mitglieder	6 Haushalts- mitglieder
M	54	67	79	92	103	103
Y	396	679	906	1 132	1 358	1 585

	7 Haushalts- mitglieder	8 Haushalts- mitglieder	9 Haushalts- mitglieder	10 Haushalts- mitglieder	11 Haushalts- mitglieder	12 Haushalts- mitglieder
M	115	128	140	152	187	298
Y	1 811	2 037	2 264	2 490	2 717	2 943

2. Das ungerundete monatliche Wohngeld ergibt sich durch Einsetzen der Werte für „a“, „b“, „c“ (Anlage 2) und für „M“ und „Y“ in die Formel nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und durch Ausführen der vier folgenden Rechenschritte:

Berechnung der Dezimalzahlen

$$z1 = a + b \cdot M + c \cdot Y,$$

$$z2 = z1 \cdot Y,$$

$$z3 = M - z2,$$

$$z4 = 1,15 \cdot z3.$$

Hierbei sind die Dezimalzahlen als Festkommazahlen mit zehn Nachkommastellen zu berechnen.

3. Dieses ungerundete monatliche Wohngeld ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden sowie von 0,50 Euro an auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden.“

Artikel 2

Änderung der Wohngeldverordnung

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Teil 5 gestrichen.
2. In § 20 Satz 2 wird das Wort „manuell“ gestrichen.
3. Teil 5 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung sowie die Höhe des Wohngeldes wurden zuletzt zum 1. Januar 2023 durch das Wohngeld-Plus-Gesetz vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2160) neu ermittelt und festgesetzt. Nach § 43 Absatz 1 WoGG erfolgt die erste Fortschreibung des Wohngeldes nach Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes zum 1. Januar 2025. Hierbei werden die Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 WoGG), die Werte für „b“ und „c“ (Anlage 2 zu § 19 Absatz 1 WoGG), die Werte für „M“ und „Y“ (Anlage 3 zu § 19 Absatz 2 WoGG) sowie der Wert für das zusätzliche Wohngeld für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied (§ 19 Absatz 3 WoGG) fortgeschrieben.

Die Werte für „b“ und „c“, die Parameter der Wohngeldformel darstellen (§ 19 Absatz 1 WoGG), werden derart angepasst, dass die realen Wohnkostenbelastungen nicht durch die nominellen Steigerungen von Preisen und Mieten zunehmen. Konkret werden der Parameter „b“ der Wohngeldformel mit den bruttokalten Mietsteigerungen und der Parameter „c“ der Wohngeldformel mit den allgemeinen Preissteigerungen abgezinst. Hierfür wird der ursprüngliche Wert des Parameters durch den Faktor $1+i$ geteilt, wobei i für die Änderungsrate des allgemeinen Preisniveaus beziehungsweise des allgemeinen Mietenniveaus steht. Dies entspricht technisch gesehen dem Umkehrvorgang einer Verzinsung, bei der ein Ursprungswert mit dem Faktor $1+i$ multipliziert wird. Ziel dieser Vorgehensweise ist der Ausgleich für die Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus sowie für die allgemeine Mietpreisentwicklung, damit das nach Abzug der Wohnkosten verbleibende verfügbare Einkommen der Wohngeldhaushalte dieselbe reale Kaufkraft besitzt wie zum Zeitpunkt der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023.

Die Werte für „M“ und „Y“ sind technische Nebenbedingungen der Wohngeldformel. „M“ steht für die in der Wohngeldberechnung bei sehr geringen Miethöhen zu berücksichtigende Mindestmiete und gewährleistet, dass beim rechnerischen Wohngeld in Anwendung der Wohngeldformel keine negativen Werte entstehen. „Y“ steht für das bei sehr geringen Einkommen in der Wohngeldberechnung zu berücksichtigende Mindesteinkommen und gewährleistet, dass keine marginalen Subventionsraten von über 1 entstehen, die zu Fehlansätzen bezüglich des Umfangs der Wohnkosten führen könnten. „M“ wird mit den bruttokalten Mietsteigerungen und „Y“ wird mit den allgemeinen Preissteigerungen fortgeschrieben.

Das zusätzliche Wohngeld für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied wird als Pauschalbetrag zum für 12 Personen mit der Wohngeldformel berechneten Wert des Wohngeldes hinzuaddiert. Auch dieser Pauschalbetrag muss im Sinne der Realwertsicherung fortgeschrieben werden, um die Entlastungswirkung zu bewahren. Das zusätzliche Wohngeld für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied wird mit den allgemeinen Preissteigerungen fortgeschrieben.

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung werden mit den bruttokalten Mietsteigerungen fortgeschrieben.

Zur Bestimmung des allgemeinen Preisanstiegs wird der Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes (StBA) herangezogen. Der VPI für Deutschland misst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen, und ist zentraler Indikator zur Beurteilung der Geldwertentwicklung

in Deutschland. Die Veränderung des VPI bildet die sogenannte Inflationsrate ab. Für die Bestimmung der bruttokalten Mietsteigerungen wird der Teilindex für Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten des Verbraucherpreisindex für Deutschland des StBA herangezogen.

Maßgebliche Indizes für die Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 Absatz 1 Satz 1 WoGG sind demnach

- für die Höchstbeträge für Miete und Belastung und die Werte für „b“ und „M“ die Entwicklung der bundesweiten Bruttokaltmieten, gemessen durch den Teilindex für Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes und
- für die Werte für „c“ und „Y“ sowie das zusätzliche Wohngeld für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied die bundesweite Entwicklung der Verbraucherpreise, gemessen durch den Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes.

Die zweijährliche Wohngeldfortschreibung erfolgt gemäß § 43 Absatz 3 WoGG anhand der prozentualen Veränderung der Jahresdurchschnittswerte der (jeweils vorgenannten) Indizes des zweiten Jahres vor Inkrafttreten der Fortschreibung des Wohngeldes (demnach 2023) gegenüber den jeweiligen Jahresdurchschnittswerten des vierten Jahres vor Inkrafttreten der Fortschreibung (demnach 2021).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Fortschreibung des Wohngeldes zum 1. Januar 2025 gewährleistet, dass das „Herauswachsen“ aus dem Wohngeld reduziert sowie der Wechsel zu den Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) begrenzt wird.

Aufgrund der komplexen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Sozialleistungen sind die Wirkungen der Wohngeldverbesserung mithilfe von Mikrosimulationsrechnungen auf Basis der fortgeschriebenen Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 des StBA geschätzt worden. Die entsprechenden Berechnungen für die Wohngeldreform hat das Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen durchgeführt.

Ohne die Fortschreibung des Wohngeldes würde die Zahl der Empfängerhaushalte nach Schätzungen des IW im Jahr 2025 aufgrund der zwischenzeitlichen Anpassung der SGB-Regelbedarfe sowie aufgrund nominal steigender Einkommen auf rund 1,6 Millionen zurückgehen. Durch die Fortschreibung des Wohngeldes sollen im Jahr 2025 schätzungsweise rund 1,9 Millionen Empfängerhaushalte Wohngeld beziehen.

Die Fortschreibung des Wohngeldes führt im Jahr 2025 für die bestehenden Wohngeldhaushalte zu einer durchschnittlichen Erhöhung des Wohngeldes um rund 30 Euro pro Monat (+15 Prozent). Für die bestehenden Wohngeldhaushalte wird mit der Fortschreibung sichergestellt, dass das nach Wohnkosten verbleibende verfügbare Einkommen der Wohngeldhaushalte dieselbe reale Kaufkraft besitzt wie zum Zeitpunkt der Wohngeld-Plus-Reform zum 1. Januar 2023.

Von der Wohngelderhöhung profitieren laut diesen Simulationsrechnungen im Jahr 2025 rund 1,9 Millionen Haushalte. Darunter sind rund 255 000 Haushalte, die durch die Fortschreibung des Wohngeldes erstmals oder wieder einen Wohngeldanspruch erhalten.

Insgesamt profitieren drei Gruppen von der Wohngelderhöhung durch die Fortschreibung des Wohngeldes:

- Die bisherigen Wohngeldhaushalte, die im Jahr 2025 auch ohne Anpassung Wohngeld bezogen hätten: Im Jahr 2025 sind das nach den Simulationsrechnungen des IW rund 1,6 Millionen Haushalte.
- So genannte Hereinwachserhaushalte, deren Einkommen bislang die Grenzen für einen Wohngeldanspruch überschritten haben und die aufgrund der Fortschreibung des Wohngeldes 2025 erstmals oder wieder mit Wohngeld bei den Wohnkosten entlastet werden:

Im Jahr 2025 sind das nach den Simulationsrechnungen des IW voraussichtlich rund 190 000 Haushalte.

- So genannte Wechslerhaushalte, die zuvor Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII bezogen haben:

Im Jahr 2025 werden nach den Simulationsrechnungen des IW voraussichtlich rund 65 000 Haushalte aus dem SGB II oder aus dem SGB XII in das Wohngeld wechseln.

Nach Rechnungen des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik werden aufgrund der Wohngelderhöhung zum 1. Januar 2025 im Laufe des Jahres 2025 rund 4 500 Familienhaushalte aus dem SGB II in den Kinderzuschlag wechseln. Für das Jahr 2026 ergaben die Rechnungen rund 3 500 Familienhaushalte, die aufgrund der Wohngelderhöhung nicht mehr im Leistungssystem des SGB II sind und stattdessen Kinderzuschlag erhalten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungskompetenz

Die Zuständigkeit der Bundesregierung für die Fortschreibung des Wohngeldes durch Änderung des Wohngeldgesetzes (WoGG) und der Wohngeldverordnung (WoGV) folgt aus § 38 Nummer 3 sowie 4 in Verbindung mit § 43 WoGG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Folgen der Rechtsverordnung

Mit der Änderungsverordnung wird die in §§ 43 und 44 WoGG verankerte Fortschreibung des Wohngeldes umgesetzt.

1. Verwaltungsvereinfachung

Die Fortschreibung des Wohngeldes gewährleistet, dass das systematische „Herauswachsen“ aus dem Wohngeld reduziert sowie der Wechsel zu den Leistungen des SGB II und SGB XII begrenzt wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Fortschreibung des Wohngeldes durch Änderung des WoGG und der WoGV trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Das Managementkonzept der Nachhaltigkeit wurde geprüft. Betroffen ist das Prinzip Nummer 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Die durch die Wohngeldfortschreibung erwirkte Leistungsverbesserung des Wohngeldes kommt einkommensschwachen Haushalten zugute, indem diese bei den Wohnkosten entlastet werden. Die begünstigten Haushalte sind nicht nur auf ein ganz besonders mietgünstiges und deshalb enges Wohnungsmarktsegment beschränkt. Dies unterstützt die Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren und vermeidet eine unerwünschte Spaltung des Wohnungsmarktes.

Demografische Auswirkungen

Zugleich tragen die Leistungsverbesserungen des Wohngeldes zur Umsetzung der sich aus der weiterentwickelten Demografiestrategie der Bundesregierung ergebenden Absicht bei, Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Wohlstand für die Menschen aller Generationen in Deutschland erhöhen und die Lebensqualität weiter verbessern. Von der Wohngeldfortschreibung profitieren insbesondere Rentnerhaushalte und Familien.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Kosten der Fortschreibung des Wohngeldes belaufen sich auf rund 780 Millionen Euro im Jahr 2025 (Bund und Länder je zur Hälfte).

Durch die Fortschreibung des Wohngeldes zum 1. Januar 2025 werden die Wohngeldausgaben auf rund 4,74 Milliarden Euro im Jahr 2025 steigen (Bund und Länder jeweils zur Hälfte). 2026 reduzieren sich die Wohngeldausgaben auf 4,35 Milliarden Euro, da durch Einkommenssteigerungen (Herauswachser) und Regelsatzerhöhungen (Wechsler in die Grundsicherung nach dem SGB II und SGB XII) ein Teil der Haushalte wieder ihren Wohngeldanspruch verliert beziehungsweise der Wohngeldanspruch der Empfängerhaushalte sinkt.

	Jahr	Ausgaben in Millionen Euro (Bund und Länder)
	2025	4 740
	2026	4 350

Daraus ergibt sich folgendes Finanztableau unter Berücksichtigung der Folgewirkungen auf andere Leistungen:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) beziehungsweise -entlastung (-)	
		– in Millionen Euro –	
		2025	2026

Wohngeld		Bund	+390	+375
		Länder	+390	+375
Grundsicherung	SGB II	Bund	-55	-80
		Kommunen	-25	-35
	SGB XII	Bund	-70	-70
Kinderzuschlag		Bund	+25	+20
Gesamt			+655	+585

Die Einsparungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II, Bürgergeld) sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) ab dem Jahr 2025 entstehen vor dem Hintergrund, dass ohne die Fortschreibung des Wohngeldes ein Teil der Wohngeldhaushalte im Zeitverlauf wieder in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) beziehungsweise in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung leistungsberechtigt geworden wären, wo sie zu entsprechenden Mehrausgaben geführt hätten. Die Einsparungen des Bundes bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entfallen zum größten Teil auf seine Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, zum anderen auf die vom Bund unmittelbar zu tragenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Die Erhöhung des Wohngeldes kann darüber hinaus auch zu geringen, nicht näher quantifizierbaren Minderausgaben im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV sowie der Besitzstandswahrung nach § 142 SGB XIV bezüglich der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz führen, die lediglich eine geringe Personenzahl betreffen.

Die Wohngelderhöhung zum 1. Januar 2025 führt dazu, dass im Laufe des Jahres 2025 rund 4 500 Familienhaushalte aus dem SGB II in den Kinderzuschlag wechseln, wodurch Mehrausgaben im Kinderzuschlag von rund 25 Millionen Euro entstehen. Da sich die Zahl der entsprechenden Familienhaushalte nach Berechnungen des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik für das Jahr 2026 um 1 000 reduziert, entstehen 2026 lediglich Mehrausgaben im Kinderzuschlag von rund 20 Millionen Euro.

Hieraus ergibt sich folgende Kostenverteilung auf die Gebietskörperschaften:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) beziehungsweise -entlastung (-) – in Millionen Euro –	
		2025	2026
Wohngelderhöhung		2025	2026
	Bund	+290	+245
	Länder	+390	+375
	Kommunen	-25	-35
	Gesamt	+655	+585

Mehrbedarfe – auch aus dem Erfüllungsaufwand – im Bereich des Bundes sollen in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für den Antrag auf Wohngeld gemäß § 22 WoGG ändert sich der laufende Erfüllungsaufwand nicht und einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

Durch die regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes (Erhöhung von Einkommensgrenzen und Bezügen) bleibt dessen Leistungsfähigkeit als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik erhalten und die mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023 erreichte reale Entlastungswirkung bzw. Kaufkraft der Wohngeldhaushalte bestehen. Eine regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes gewährleistet, dass die Reichweite des Wohngeldes mit Blick auf den Kreis der Anspruchsberechtigten erhalten bleibt, da es nicht zum systematisch zunehmenden „Herauswachsen“ aus dem Wohngeld sowie dem Wechsel zu den Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) kommt. Damit bleiben die gesetzmäßig induzierten Fallzahlen über die Jahre etwa gleich: Einige Personen empfangen durch die Fortschreibung am 1. Januar 2025 weiterhin oder erneut Wohngeld, verlieren ihre Ansprüche aber teils wieder im Jahr 2026 und erhalten sie durch die nächste Fortschreibung 2027 wieder zurück. Auch der Zeitaufwand pro Fall ändert sich nicht.

Durch diese methodische Betrachtungsweise wird auch vermieden, dass die Gesetze alle zwei Jahre neuen jährlichen Erfüllungsaufwand ausweisen, während sich die Reduktion durch das Herauswachsen aus dem Wohngeld und den Wechsel zum SGB II und XII nicht niederschlägt. Real bleibt der Erfüllungsaufwand gleich und wurde durch die Abbildung im Wohnungsgeldstärkungsgesetz mit der Drucksache 19/10816 berücksichtigt.

Durch die 4 500 zusätzlich erreichten Familien im Kinderzuschlag entsteht durch die zu stellenden Anträge ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 9 000 Stunden im Jahr 2025, was sich im Jahr 2026 auf 7 000 Stunden zusätzlichen Erfüllungsaufwandes reduziert, da nur noch 3 500 zusätzliche Familien im Kinderzuschlag erreicht werden.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen im Zusammenhang mit Wohngeldanträgen der Bürgerinnen und Bürger Auskünfte nach § 23 Absatz 2 WoGG erteilen sowie Vermieterinnen und Vermieter nach § 23 Absatz 3 WoGG. Allerdings wird hier aus den gleichen Gründen, wie unter a. dargestellt, kein Erfüllungsaufwand ausgewiesen.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die rund 4 500 zusätzlich erreichten Familien entsteht im Jahr 2025 im Kinderzuschlag ein Erfüllungsaufwand bei den für diese Leistung zuständigen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 650 000 Euro. Im Jahr 2026 entsteht durch die rund 3 500 zusätzlich erreichten Familien im Kinderzuschlag ein Erfüllungsaufwand bei der Familienkasse in Höhe von rund 504 000 Euro.

Für die Kommunen entsteht für die Bearbeitung von Wohngeldanträgen (OnDEA-ID 2015050510341101), wie unter Buchstabe a. verwiesen, an sich auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Allerdings wurden im Wohnungsgeldstärkungsgesetz mit der Drucksache 19/10816 zuletzt einmalige Sachkosten für u. a. drei Posten genannt, welche hier angepasst Berücksichtigung finden:

1. Für alle Personen im Wohngeldbezug werden aufgrund der einmalig steigenden Bezüge automatisch erzeugte Wohngeldbescheide zugestellt. Das IW (siehe II.) geht von 1,6 Millionen Wohngeldbezieherinnen und -bezieher ohne Gesetzesfortschreibung aus und von 1,9 Millionen, wenn das Gesetz fortgeschrieben wird. Pragmatisch wird angenommen, dass die Hälfte der Differenz die Personen betrifft, welche durch die Fortschreibung weiterhin Wohngeld beziehen werden, sodass 1,75 Millionen Menschen einen automatisch versendeten Bescheid erhalten. Für jeden Versand fällt ein Euro Sachkosten an. Damit ergeben sich insgesamt Sachkosten in Höhe von 1,75 Millionen Euro.

2. Es entstehen Umstellungskosten für die automatisierte Bescheiderstellung und die Umstellung auf das neue Recht von ungefähr 750 000 Euro.

3. Für Informationsquellen wie etwa Broschüren, Homepages und Flyer fallen etwa 35 000 Euro an.

Diese Kosten entstehen jedoch alle zwei Jahre ebenso turnusmäßig, weshalb sie hier nun als laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von gerundet 1,27 Millionen Euro angesetzt werden ((1 750 000 + 750 000 + 35 000) / 2).

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Folgen der Rechtsverordnung

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Fortschreibung ist nicht vorgesehen.

Die Folgen der Leistungsverbesserung im Wohngeld werden in Bezug auf Zweck und Wirkung in den Wohngeld- und Mietenberichten der Bundesregierung evaluiert werden (vergleiche § 39 WoGG).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 19 Absatz 3)

Entsprechend der Fortschreibung der Werte für das zusätzliche Wohngeld für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied gemäß § 19 Absatz 3 WoGG nach § 43 Absatz 9 WoGG werden die Angaben in § 19 Absatz 3 WoGG fortgeschrieben.

Zu Nummer 2 (Änderung der Anlagen 1 bis 3)

Anlage 1

Entsprechend der Fortschreibung der Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 43 Absatz 4 WoGG werden die Angaben in Anlage 1 (zu § 12 WoGG) ersetzt.

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung, das heißt die Beträge, bis zu denen die Bruttokaltmiete beziehungsweise die Belastung bei Eigentümern bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigen ist, werden zum 1. Januar 2025 um 4,0434 Prozent erhöht. Hierdurch wird die Entwicklung des allgemeinen Mietenniveaus seit der letzten Anpassung der Miethöchstbeträge berücksichtigt. Die Miethöchstbeträge waren zuletzt im Jahr 2022 im Zuge der 1. Wohngeldfortschreibung angehoben worden.

Dafür werden die Miethöchstbeträge gemäß Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 WoGG in einheitlicher Weise für alle Mietstufen und alle Personenzahlen mit dem Faktor 1,040434 multipliziert. Die daraus resultierenden Werte werden auf ganze Euro-Beträge beziehungsweise abgerundet (siehe § 43 Absatz 4 Satz 3 des Wohngeldgesetzes). Diese Anpassung entspricht der Entwicklung des Teilindex Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten des amtlichen Verbraucherpreisindex des StBA, der im Vergleich des Jahresdurchschnittes 2023 gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2021 um 4,0434 Prozent gestiegen ist.

Anlage 2

Entsprechend der Fortschreibung der Parameter „b“ und „c“ der Wohngeldformel nach § 43 Absatz 5 und 6 WoGG werden die Angaben in Anlage 2 (zu § 19 Absatz 1 WoGG) ersetzt.

Der Parameter „b“ der Wohngeldformel nach Anlage 2 zu § 19 Absatz 1 WoGG wird gemäß der Entwicklung des Teilindex Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten des amtlichen Verbraucherpreisindex des StBA zum 1. Januar 2025 um 4,0434 Prozent abgezinst. Hierfür wird der Parameter „b“ durch den Wert 1,040434 dividiert. Der resultierende Wert wird gemäß § 43 Absatz 5 Satz 3 WoGG auf 7 Nachkommastellen abgerundet.

Der Parameter „c“ der Wohngeldformel nach Anlage 2 zu § 19 Absatz 1 WoGG wird gemäß der Entwicklung des amtlichen Verbraucherpreisindex des StBA zum 1. Januar 2025 um 13,19 Prozent abgezinst. Hierfür wird der Parameter „c“ durch den Wert 1,1319 dividiert. Der resultierende Wert wird gemäß § 43 Absatz 6 Satz 3 WoGG auf 7 Nachkommastellen abgerundet.

Mit dieser Anpassung der Wohngeldformel wird das Leistungsniveau des Wohngeldes an die Entwicklung der allgemeinen Verbraucherpreise und die allgemeine Entwicklung der Mieten seit der Wohngeld-Plus-Reform 2023 angepasst, damit das nach Wohnkosten verbleibende verfügbare Einkommen der Wohngeldhaushalte dieselbe reale Kaufkraft besitzt wie zu diesem Zeitpunkt der Wohngeldanpassung.

Anlage 3

Entsprechend der Fortschreibung der Werte für „M“ und „Y“ als technische Nebenbedingungen der Wohngeldformel nach § 43 Absatz 7 und 8 WoGG werden die Angaben in Anlage 3 (zu § 19 Absatz 2 WoGG) ersetzt.

Die Werte für „M“ und „Y“ sind technische Nebenbedingungen der Wohngeldformel. M steht für die in der Wohngeldberechnung bei sehr geringen Miethöhen zu berücksichtigende Mindestmiete und gewährleistet, dass beim rechnerischen Wohngeld in Anwendung der Wohngeldformel keine negativen Werte entstehen. Y steht für das bei sehr geringen Einkommen in der Wohngeldberechnung zu berücksichtigende Mindesteinkommen und gewährleistet, dass keine marginalen Subventionsraten von über 1 entstehen, die zu Fehlanreizen bezüglich des Umfangs der Wohnkosten führen könnten. M wird mit den bruttokalten Mietsteigerungen und Y wird mit den allgemeinen Preissteigerungen fortgeschrieben.

Dafür werden die Werte für „M“ gemäß Anlage 3 zu § 19 Absatz 2 WoGG mit dem Faktor 1,040434 multipliziert. Die daraus resultierenden Werte werden auf ganze Euro-Beträge beziehungsweise abgerundet (siehe § 43 Absatz 7 Satz 3 des Wohngeldgesetzes). Diese Anpassung entspricht der Entwicklung des Teilindex Nettokaltmiete und

Wohnungsnebenkosten des amtlichen Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes, der im Vergleich des Jahresdurchschnittes 2023 gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2021 um 4,0434 Prozent gestiegen ist.

Die Werte für „Y“ gemäß Anlage 3 zu § 19 Absatz 2 WoGG werden mit dem Faktor 1,1319 multipliziert. Die daraus resultierenden Werte werden auf ganze Euro-Beträge auf- beziehungsweise abgerundet (siehe § 43 Absatz 8 Satz 3 des Wohngeldgesetzes). Diese Anpassung entspricht der Entwicklung des amtlichen Verbraucherpreisindex des StBA, der im Vergleich des Jahresdurchschnittes 2023 gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2021 um 13,19 Prozent gestiegen ist.

Die Werte für das zusätzliche Wohngeld für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied gemäß § 19 Absatz 3 WoGG werden mit dem Faktor 1,1319 multipliziert. Die daraus resultierenden Werte werden auf ganze Euro-Beträge auf- beziehungsweise abgerundet (siehe § 43 Absatz 9 Satz 3 des Wohngeldgesetzes). Diese Anpassung entspricht der Entwicklung des amtlichen Verbraucherpreisindex des StBA, der im Vergleich des Jahresdurchschnittes 2023 gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2021 um 13,19 Prozent gestiegen ist.

Zu Artikel 2 (Änderung der Wohngeldverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht erfolgt wegen der Aufhebung des Teils 5.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 20)

Die Streichung des Wortes „manuell“ soll im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenabgleich nach § 33 WoGG die Entwicklung einer automatisierten Prüfung der Daten in den Fachverfahren der Wohngeldbehörden ermöglichen. Damit soll die Anzahl der manuellen Prüffälle reduziert und zu einer Entlastung der Wohngeldbehörden beigetragen werden.

Zu Nummer 3 (Aufhebung des Teils 5)

Die Werte in den Anlagen 1 bis 3 werden durch Artikel 1 unmittelbar fortgeschrieben. Der bisherige Teil 5 ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG den Tag des Inkrafttretens.